

TASCHEN GUIDE

Einfach! Praktisch!



Mit aktuellen Urteilen
zu Übergabeverträgen

Michael Baczko

Elternunterhalt

Wenn Kinder zahlen sollen

4. Auflage

Jetzt mit
kostenlosen
Downloads!

www.taschenguide.de

 **Haufe**
...

Inhalt

Die Unterhaltspflicht	5
■ Wer ist wem zum Unterhalt verpflichtet?	6
■ Leistungen des Staates und Unterhaltspflicht	11
■ Müssen Schwiegerkinder Unterhalt zahlen?	18
Meine Eltern sind pflegebedürftig – was nun?	21
■ Das kann alles auf Sie zukommen	22
■ Zunächst in der Pflicht: die Pflegeversicherung	25
■ Welche Kosten übernimmt die Sozialhilfe?	35
■ Was kann das Sozialamt geltend machen?	43
■ Wenn das Sozialamt auf Sie zukommt	64

Wie hoch ist der Unterhalt?	75
■ Unterhaltsrelevantes Einkommen – was ist das?	76
■ Aufstellung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen	78
■ So wird der zu zahlende Unterhalt berechnet	90
■ Welches Vermögen muss herangezogen werden?	97
Wie kann ich mich gegen Forderungen wehren?	105
■ Wann und wie Sie Widerspruch und Klage erheben können	106
■ Rechtsmittel bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen	112
■ Rechtsmittel gegen den Übergang sonstiger Ansprüche	117
■ Wer trägt die Kosten?	118
■ Anhang	120
■ Wichtige Adressen	123
■ Stichwortverzeichnis	125

Die Unterhaltspflicht

Wenn das eigene Einkommen und Vermögen sowie die Leistungen der Pflegeversicherung nicht zur Deckung der Kosten für das Pflegeheim ausreichen, bekommen Pflegebedürftige unter bestimmten Voraussetzungen Sozialhilfe.

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- auf wen sich Unterhaltsansprüche überhaupt erstrecken (S. 6),
- in welchen Fällen der Staat Sozialleistungen von unterhaltspflichtigen Kindern fordern kann (S. 11) und
- unter welchen Voraussetzungen sich Schwiegerkinder am Unterhalt ihrer Schwiegereltern beteiligen müssen (S. 18).

Wer ist wem zum Unterhalt verpflichtet?

Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader in auf- und absteigender Linie gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet. Verwandte in gerader Linie sind Großeltern – Kinder – Enkel etc. Somit sind nicht nur Eltern ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet, sondern auch Kinder gegenüber ihren Eltern – und auch Enkel ihren Großeltern und umgekehrt Großeltern ihren Enkeln. Geschwister sind gegenseitig nicht zum Unterhalt verpflichtet. Verheiratete und Geschiedene sind grundsätzlich ebenfalls gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet. Nach § 1609 BGB stehen die Eltern jedoch an 6. Stelle. Die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern und Ehegatten (auch geschiedenen) geht daher der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber Eltern vor.

Wann tritt konkrete Unterhaltspflicht ein?

Eine Unterhaltspflicht besteht grundsätzlich jedoch nur dann, wenn derjenige, der Unterhalt fordert, aufgrund eigenen Einkommens oder Vermögens nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt zu sichern und ein sogenannter Unterhaltstatbestand besteht. Die Unterhaltsansprüche von vorrangig Unterhaltsberechtigten (Kinder und Ehegatten; s. o. § 1609 BGB) müssen zunächst befriedigt werden. Verbleibt nach Abzug dieses Unterhalts noch ein Restbetrag, der über dem Betrag liegt, der einem zum Leben verbleiben muss (s. S. 77), so ist nur

dieser für den Unterhalt der Eltern einzusetzen. Müssen Sie Unterhalt für Ihre Eltern zahlen, darf dies deshalb nicht dazu führen, dass der Unterhaltsanspruch den vorrangig Unterhaltsberechtigten Ihnen gegenüber haben, reduziert wird.

Wann zahlt die Sozialhilfe?

Verfügt jemand nicht über genügend Einkommen oder Vermögen, um seinen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern, ist er also bedürftig, springt die Sozialhilfe ein. Befinden sich die Eltern oder ein Elternteil z.B. in einem Pflegeheim und sind nicht in der Lage die Kosten (oder einen Teil davon) zu zahlen, muss in der Regel die Sozialhilfe die „ungedeckten“ Kosten übernehmen. Aufgrund des „Nachranggrundsatzes“ (§2 SGB XII) muss jemand, bevor er Sozialhilfe beanspruchen kann, eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen. Hierzu gehören auch Unterhaltsansprüche und sonstige Forderungen gegenüber anderen (z.B. Abgeltung für Wohnrecht, Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung). Erhält der Bedürftige diese Leistungen jedoch (im Augenblick) nicht, muss die Sozialhilfe vorleisten.

Gerade dann, wenn Kinder z. B. in Vollmacht ihrer Eltern handeln, und Mitarbeiter der Sozialhilfebehörden versuchen, die Kinder zu veranlassen, die Kosten für ihre Eltern zu übernehmen, empfiehlt es sich, im Namen des betroffenen Elternteils beim Sozialgericht per einstweiliger Anordnung zu beantragen, dass die Sozialhilfe die ungedeckten Heimkosten vorläufig übernimmt.

§ 2 Abs. 1 SGB XII lautet:

§ 2 Abs. 1 SGB XII lautet:

„Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“

Daraus folgt, dass auch dann, wenn tatsächlich oder vermeintliche Ansprüche des im Pflegeheim befindlichen Elternteils gegen Kinder oder andere gegeben sind, der Sozialhilfeträger immer in Vorleistung gehen und im Namen des Elternteils dann die Ansprüche gegen den (vermeintlich) Zahlungspflichtigen geltend machen muss. In § 94 SGB XII ist geregelt, dass Unterhaltsansprüche gesetzlich auf den Sozialhilfeträger übergehen, sonstige Ansprüche (Abgeltung von Wohnungsrechten, Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung) muss der Sozialhilfeträger durch einen Bescheid auch auf sich überleiten und dann gegen den (vermeintlich) Zahlungspflichtigen geltend machen.

Teilweise wird berichtet, dass der Sozialhilfeträger unter Verweis auf (eventuell) bestehende Ansprüche des Elternteils, der z. B. nicht voll die Kosten des Pflegeheims zahlen kann, die Zahlungen an das Heim verweigert und die Kinder der Betroffenen „nötigt“, die ungedeckten Heimkosten zu zahlen. Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig. Nur wenn Angehörige oder Dritte tatsächlich freiwillig bereit und in der Lage sind, dem Hilfesuchenden Leistungen zukommen zu lassen, darf auf die Selbsthilfe vom Sozialhilfeträger verwiesen werden.

Weiter ist erforderlich, dass die benötigten Mittel auch im Zeitpunkt des bestehenden und aktuell noch nicht befriedigten Bedarfs tatsächlich zur Verfügung stehen (Grundsatz der Zeitidentität; BVerwGE, 21 S. 208, 212; 67 S. 163, 166; Kommentar von Grube/Wahrendorf, a. a. O., § 2 Rn. 10; Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil 2, Stand: 2005, Rn. 15 f.). Somit kann die Zahlung der Sozialhilfe an den Elternteil nur dann verweigert werden, wenn tatsächlich von den Kindern die ungedeckten Heimkosten ganz oder teilweise übernommen werden. Indem Mitarbeiter der Sozialhilfebehörden manchmal Druck ausüben, soll erreicht werden, dass aufgrund der tatsächlichen Zahlung anderer Sozialhilfebedürftigkeit nicht vorliegt.

Für die Ablehnung von Sozialhilfeansprüchen reicht es somit nicht aus, wenn zwar ein Anspruch des „bedürftigen“ Elternteils auf eine vorrangige Leistung gegen einen Dritten (Unterhaltsanspruch oder Anspruch auf Widerruf der Schenkung wegen Verarmung, Abgeltung von Wohnrechten, Wart und Pflege) gegeben ist, dieser Anspruch tatsächlich aber nicht realisierbar ist oder derzeit keine Zahlung erfolgt. In diesem Fall muss der Sozialhilfeträger in Vorleistung gehen und ggf. vor dem Familiengericht (bei Unterhaltsansprüchen) oder dem Zivilgericht (bei sonstigen Ansprüchen) die Leistung gegen die Kinder oder sonstige Personen einklagen, wenn man sich nicht einig wird.

Handeln Kinder z. B. in Vollmacht ihrer Eltern, und verweigert es die Sozialhilfebehörde, die ungedeckten Heimkosten für ihre Eltern zu übernehmen, können sie im Namen des betrof-

Stichwortverzeichnis

- Abteilung für freie Kost und Logis 40
- Abteilung für Pflegeverpflichtung 40
- Abteilung für Wohnungsrecht 39
- Abteilung von Wohnrechten 51
- Altersvorsorge 41, 85
- Angemessene Kosten 38
- Ansprüche aus Übergabeverträgen 48
- Ausgaben 83
- Auskunftersuchen 44, 64
- Ausschluss des Unterhaltsanspruchs 14
- Betreuungsvollmacht 45
- Einkommen 13 f., 39
- Einnahmen 80
- Erben, Kostenersatz 62
- Ernährung 120
- Freie Kost und Logis 40
- Grobe Unbilligkeit 15
- Gröbliche Vernachlässigung 15
- Grundpflege 33
- Häusliche Pflegehilfe 27
- Hauswirtschaftliche Versorgung 33, 120 ff.
- Heimkosten 35, 37
- Hilfe zur Pflege 36
- Kindergeld 83
- Klage 34, 106, 109
 - Muster 110
- Körperpflege 120
- Kostenersatz 62, 71
- Kurzzeitpflege 30
- Leibgedinge 49
- Mahnbescheid 112
- Medizinischer Dienst der
 - Krankenversicherung (MDK) 31
- Mindestselbstbehalt 88
- Mobilität 120
- Nachrangprinzip 42, 46
- Nießbrauch 39
- Nutzungsgeld 39
- Nutzungsrechte 53
- Pflegehilfe 27
- Pflegekosten 35
- Pflegestufe 31 ff.
- Pflegetagbuch 31, 32
- Pflegeverpflichtung 40
- Pflegeversicherung 25
- Rechtsmittel 106
 - Fristversäumnis 111
 - Kosten 118
 - Zuständigkeit des Gerichts 118
- Rechtswahrungsanzeige 64
- Rückforderung von Schenkungen 53
- Schenkung 100
 - Rückforderung 53
 - von Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben 58
- Schonvermögen 41
- Schwiegerkinder 18
- Selbst beschaffte Pflegehilfe 27
- Sicherung des eigenen Unterhalts 76
- Sicherung des Lebensunterhalts 35
- Übergabeverträge 48
- Übergang von sonstigen Forderungen 46
- Übergang von Unterhaltsansprüchen 46
- Überleitung von Ansprüchen 72
- Überleitungsbescheid 47
 - Widerspruch und Klage 112
- Ungedeckter Bedarf 35, 38
- Unterhalt
 - Berechnung 75, 90
 - Verwirkung 17
- Unterhaltspflicht 6
- Unterhaltsrelevantes Einkommen 76
- Verarmung des Schenkers 55
- Verhinderungspflege 30
- Vermögen 40, 97
 - Freibeträge 100
- Verwirkung des Unterhalts 17
- Vollstationäre Einrichtungen 38
- Vorsorgevollmacht 45
- Widerspruch 34, 106, 107, 108
- Widerspruchsbescheid 109
- Wohnrechte 51
- Wohnungsrecht 39
- Zeitkorridore 31